

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die Amtliche Sammlung! Nein

Gesetz: BetrVG 1972 § 26 Abs. 1, § 40; ArbGG § 2 Abs. 1 Nr. 4,
§ 8 Abs. 1, §§ 80 ff.; KO a.F. §§ 3, 59, 61, 138 ff.

- Leitsätze: 1. Der Betriebsrat behält, wenn der Betrieb stillgelegt wird, die Funktionsfähigkeit für die Wahrnehmung seiner betriebsverfassungsrechtlichen Rechte. Deren Ausübung erfolgt durch den Betriebsrat insgesamt, nicht allein durch dessen Vorsitzenden.
2. Bei der Geltendmachung von Kostenerstattungsansprüchen nach § 40 Abs. 1 BetrVG ist der Betriebsrat im Konkurs des Arbeitgebers an das Verfahrensrecht der Konkursordnung gebunden.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

Aktenzeichen: 6 ABR 85/75

Beschluß des BAG vom 14. November 1978

LAG Düsseldorf



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Im Namen des Volkes!

Beschluß

In Sachen

pp. .

hat der Sechste Senat des Bundesarbeitsgerichts in der Sitzung vom 14. November 1978 durch den Vorsitzenden Richter Professor Dr. Auffarth, die Richter Siara und Dr. Leinemann sowie die ehrenamtlichen Richter Dr. Martin und Hohnheit beschlossen:

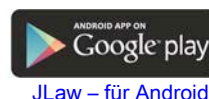
Die Rechtsbeschwerde des Antragstellers gegen den Beschluß des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf vom 17. November 1975 - 12 Ta BV 38/75 - wird zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

G r ü n d e :

I. In einem vorangegangenen Beschlußverfahren - 3 BV 17/73 - beehrte der Antragsteller (Betriebsrat) gegenüber der Firma Druckerei Sch GmbH in D die Feststellung des Mitbestimmungsrechts nach § 111 BetrVG 1972. Das Verfahren gelangte im Oktober 1973 unter dem Aktenzeichen 1 ABR 91/73 zum Bundesarbeitsgericht. Für die dritte Instanz erteilte der Betriebsrat dem inzwischen verstorbenen Beteiligten Rechtsanwalt T das Mandat zur Vertretung vor dem Bundesarbeitsgericht. Die Rechtsbeschwerdeschrift stammt vom 23. Oktober 1973, die Rechtsbeschwerdebegründungsschrift ist unter dem 6. November 1973 verfaßt.

Am 31. Mai 1974 wurde über das Vermögen der Firma das Anschlußkonkursverfahren eröffnet. Der Antragsgegner ist der Konkursverwalter. Das Bundesarbeitsgericht hat das Beschlußverfahren mit Beschluß vom 20. August 1974 wegen Wegfalls des Rechtsschutzinteresses eingestellt.

Rechtsanwalt T † hat mit Schreiben vom 27. September 1974 dem Betriebsrat gegenüber Gebühren und Auslagen in Höhe von 1.166,30 DM geltend gemacht und ihn gebeten, diese Forderung als Masseschuld, hilfsweise als bevorrechtigte Konkursforderung geltend zu machen. Der Betriebsrat hat die Forderung nicht zur Konkurstabelle angemeldet.

Am 13. November 1974 hat der Antragsteller das vorliegende Beschlußverfahren eingeleitet. Er hat beantragt,

den Antragsgegner zu verpflichten, an Rechtsanwalt
T , F , Zeil 65 - 69,
DM 1.166,30 aus der Konkursmasse zu zahlen,
hilfsweise die Forderung gem. § 61 Ziff. 1 KO als
bevorrechtigt anzuerkennen.

Der Antragsgegner hat beantragt, den Antrag zurückzuweisen. Seiner Ansicht nach handelt es sich nicht um eine Masseschuld. Sofern eine einfache oder bevorrechtigte Konkursforderung vorliege, sei erforderlich, daß sie zunächst zur Konkurstabelle angemeldet werde.

Die Anträge sind in beiden Vorinstanzen erfolglos geblieben. Mit der zugelassenen Rechtsbeschwerde verfolgt der Antragsteller das Verfahrensziel weiter, während der Antragsgegner

- 3 -

die Zurückweisung der Rechtsbeschwerde beantragt.

II. Die Rechtsbeschwerde hat keinen Erfolg.

1. Zutreffend hat das Landesarbeitsgericht angenommen, daß über die vorliegenden Anträge im Beschlußverfahren zu entscheiden ist. Auf die Begründung des Landesarbeitsgerichts, deren Richtigkeit keiner der Beteiligten in Zweifel gezogen hat, kann der Senat verweisen. Ergänzend ist zu sagen:

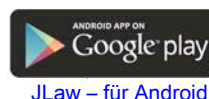
Das Beschlußverfahren als allein zulässige Verfahrensart wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß der Kostenerstattungsanspruch des Antragstellers nach Grund und Höhe nicht im Streit ist, vielmehr nur über seine konkursrechtliche Einordnung gestritten wird. Soweit es um den Hauptantrag (Anerkennung als Masseschuld) geht, folgt dies daraus, daß Masseschulden die Rechtsnatur des Schuldverhältnisses behalten, aus dem sie entspringen. Aus diesem Grunde ist z.B. über die Frage, ob Ansprüche auf Ruhegeld oder auf Weihnachtsgratifikation Masseschulden sind, in arbeitsgerichtlicher Zuständigkeit - und dort im Urteilsverfahren - zu entscheiden (Urteile des Bundesarbeitsgerichts, BAG 16, 45 = AP Nr. 1 zu § 59 KO, ferner AP Nr. 2 zu § 59 KO). Dementsprechend behält auch der auf § 40 BetrVG gestützte Erstattungsanspruch die betriebsverfassungsrechtliche Natur, wenn die Frage seiner Erfüllung als Masseschuld allein oder zusammen mit dem Streit über sein Bestehen zu entscheiden ist. Daraus folgt zunächst die arbeitsgerichtliche Zuständigkeit und innerhalb dieser die alleinige Zulässigkeit des Beschlußverfahrens. Damit kann zugleich in einem einzigen Verfahren über das Bestehen des Anspruchs und seine Einordnung als Masseschuld entschieden werden. Es wäre prozeßunökonomisch, den Streit über jede dieser Fragen jeweils einem besonderen Verfahren zuzuweisen.

Entsprechendes gilt für den Hilfsantrag (Anerkennung des Anspruchs als bevorrechtigte Konkursforderung). Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts (BAG 10, 310 = AP Nr. 2 zu § 61 KO; BAG 19, 366 = AP Nr. 5 zu § 61 KO) ist das Konkursvorrecht eine Eigenschaft des Anspruchs, die weder materiell-rechtlich noch prozessual vom Anspruch zu trennen ist und damit etwa zum Gegenstand eines Verfahrens vor einem anderen als dem für den Anspruch selbst zuständigen Gericht gemacht werden könnte; dem hat sich der Bundesgerichtshof angeschlossen (BGH,

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

4 -

- 4 -

Beschluß vom 22. Januar 1971, AP Nr. 8 zu § 61 KO). Für Rechtsstreitigkeiten über das Konkursvorrecht betriebsverfassungsrechtlicher Ansprüche sind daher die Gerichte für Arbeitssachen zuständig; daraus folgt zugleich die alleinige Zulässigkeit des Beschlußverfahrens. Entsprechend hat der Erste Senat (BAG 17, 84 = AP Nr. 1 zu § 39 BetrVG) das Beschlußverfahren dann als gegeben angesehen, wenn in arbeitsgerichtlicher Zuständigkeit darüber zu entscheiden war, ob ein Erstattungsanspruch des Betriebsrats von einem gerichtlichen Vergleichsverfahren betroffen wird.

2. Der antragstellende Betriebsrat ist für das vorliegende Beschlußverfahren aktiv legitimiert. Er hat es allerdings erst zu einem Zeitpunkt eingeleitet, als das Unternehmen infolge der Konkurseröffnung "praktisch" bereits aufgelöst war; so hat der Betriebsrat die betriebliche Situation selbst im Schriftsatz vom 23. Juli 1974 des vorangegangenen Beschlußverfahrens (3 BV 17/73 ArbG Düsseldorf) dargestellt. Der Senat unterstellt, daß damit eine Stilllegung des ganzen Betriebes i. S. des § 111 Satz 2 Nr. 1 BetrVG gemeint ist. Die Funktionsfähigkeit des Betriebsrats würde aber trotz einer solchen Maßnahme für die Abwicklung seiner vorher entstandenen betriebsverfassungsrechtlichen Rechte erhalten bleiben. Dies gilt zunächst für die Befugnis, einen Sozialplan gemäß § 112 BetrVG abzuschließen, und ist insoweit auch in der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts anerkannt (BAG 16, 177 [180] = AP Nr. 3 zu § 80 ArbGG; AP Nr. 11 zu § 102 BetrVG 1972; vgl. auch Fitting-Auffarth-Kaiser, BetrVG, 12. Aufl., § 112 Anm. 16 a mit weiteren Nachweisen). Es ist darüber hinaus unerläßlich, den Betriebsrat bei betriebsorganisatorischen Maßnahmen so lange noch als im Amt befindlich anzusehen, wie dies seine hierbei zu beachtenden Beteiligungsrechte gebieten (sog. "Restmandat" des Betriebsrats). In engem Zusammenhang mit diesen Beteiligungsrechten stehen die Kosten, die dem Betriebsrat aus Anlaß ihrer Geltendmachung entstehen. Auch für die Durchsetzung des auf § 40 Abs. 1 BetrVG gestützten Anspruchs auf Kostenübernahme durch den Arbeitgeber muß daher die Funktionsfähigkeit des Betriebsrats ungeachtet der Betriebsstillegung erhalten bleiben.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



Von der vorstehenden Rechtslage geht im Grundsatz auch das Landesarbeitsgericht aus. Es meint jedoch, die Aktivlegitimation des Betriebsrats sei infolge der Betriebsstillegung nunmehr auf dessen Vorsitzenden übergegangen, der für die Abwicklung der notwendigen Geschäfte von dem nicht mehr bestehenden Betriebsrat als "beauftragt" anzusehen sei. Der Senat hält dies nicht für richtig. Tätigkeit und Stellung des Vorsitzenden beruhen nicht auf einem rechtsgeschäftlichen Auftrag, sondern auf einer Wahl durch die Mitglieder des Betriebsrats (§ 26 Abs. 1 BetrVG). Eine solche Wahl kann dem Vorsitzenden nur solange und soweit Rechte geben, wie sie der Betriebsrat selbst hat. Wäre das Amt des Betriebsrats, wovon das Landesarbeitsgericht ausgeht, mit der Betriebsstillegung erloschen, so könnten die Befugnisse des Vorsitzenden über diesen Zeitpunkt hinaus im Rechtssinne nicht fortbestehen. Über das Ende seiner Amtszeit hinaus kann der Betriebsrat keine Vollmachten an einzelne seiner Mitglieder erteilen und damit sein Mandat sozusagen verlängern. Zulässig ist daher nur die Annahme, daß der Betriebsrat insgesamt, nicht nur sein Vorsitzender, die Funktionsfähigkeit in den genannten Fällen behält.

3. In der Sache ist dem angefochtenen Beschluß beizutreten. Der Antragsteller kann, wie das Landesarbeitsgericht auch im einzelnen zutreffend dargelegt hat, die finanzielle Abwicklung der aus der Tätigkeit des Betriebsrats vor Konkurseröffnung herrührenden Geschäfte nicht über die hier gestellten Anträge erreichen.

a) Das gilt zunächst für das Verlangen des Betriebsrats, seine Verpflichtungen gegenüber Rechtsanwalt T als Masseschulden nach § 59 KO anzuerkennen, die der Antragsgegner außerhalb des Konkursverfahrens erfüllen müsse. Die Rechtslage ist insoweit nach früherem Konkursrecht zu beurteilen, nicht nach der Fassung, die die Konkursordnung - darunter auch § 59 KO - durch das 3. Gesetz zur Änderung des Arbeitsförderungsgesetzes - Gesetz über Konkursausfallgeld - vom 17. Juli 1974 (BGBl. I, 1481) erhalten hat. Nach Art. 3 § 2 dieses Gesetzes sind für Konkurs- und Anschlußkonkursverfahren, die vor dem Inkrafttreten der Neuregelung (18. Juli 1974) eröffnet worden sind, die Vorschriften der Konkursordnung in ihrer bisherigen Fassung



- 6 -

anzuwenden. Das Anschlußkonkursverfahren ist hier am 31. Mai 1974 eröffnet worden, also vor Inkrafttreten der neuen Fassung des § 59 KO. Sachlich bedeutet dies, daß der Masseschuldcharakter nur nach den - sachlich nicht geänderten - Vorschriften des § 59 Nr. 1 und 2 KO a.F. zu prüfen ist. Der neu eingefügte Masseschuldenfall des § 59 Abs. 1 Nr. 3 KO n.F. ist nicht anzuwenden. § 59 Nr. 3 KO a.F. (= § 59 Abs. 1 Nr. 4 KO n.F.) scheidet hier von vornherein aus.

aa) Der Zahlungs- (Freistellungs-)anspruch des Betriebsrats ist zunächst keine Masseschuld nach § 59 Nr. 1 KO a.F. Eine Masseschuld kann nach dieser Vorschrift nur entstehen, wenn Verpflichtungsgrund ein Geschäft oder eine Handlung des Konkursverwalters ist. Der Begriff des "Handelns" kann in weitestem Sinne verstanden werden; auch ein Unterlassen des Konkursverwalters kann hierzu gehören. Hier ist die Verpflichtung des Betriebsrats gegenüber Rechtsanwalt T und der daraus folgende Freistellungsanspruch des Betriebsrats gegenüber der Gemeinschuldnerin vor Konkurseröffnung entstanden und weder dem Grund noch der Höhe nach durch das Verhalten des Antragsgegners beeinflusst worden. Das Beschlußverfahren 3 BV 17/73 ArbG Düsseldorf, in dem in dritter Instanz der Antragsteller Rechtsanwalt T beauftragt hat, ist ohne Beteiligung des Antragsgegners beendet worden. Dies zeigt der Einstellungsbeschluß des Bundesarbeitsgerichts vom 20. August 1974, der auf einen Antrag des Antragstellers vom 23. Juli 1974 zurückgeht; danach war infolge der "praktischen" Auflösung des Betriebs das Rechtsschutzinteresse an der Fortsetzung des Beschlußverfahrens entfallen. Der Antragsgegner hat also das zur Zeit der Konkurseröffnung noch anhängige Beschlußverfahren nicht übernommen; er hat von ihm überhaupt erst durch das vorliegende Verfahren Kenntnis erhalten. Danach kann § 59 Nr. 1 a.F. nicht zu Lasten der Konkursmasse eingreifen.

bb) Auch nach § 59 Nr. 2 KO a.F. hat der Antragsgegner nicht die Verpflichtungen des Betriebsrats gegenüber Rechtsanwalt T als Masseschuld zu übernehmen. Masseschulden sind nach dieser Norm Ansprüche aus zweiseitigen Verträgen, deren Erfüllung der Konkursverwalter zur Konkursmasse verlangt oder die er für die Zeit nach der Eröffnung des Konkursverfahrens

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 7 -

erfüllen muß. In Betracht käme hier aus den Gründen zu aa) nur die zweitgenannte Fallgruppe. Sie betrifft gegenseitige Schuldverhältnisse, die der Gemeinschuldner vor der Eröffnung des Verfahrens eingegangen hat und die der Konkursverwalter fortführt oder fortführen muß; er muß dann seine Gegenleistung für die Leistung der anderen Vertragspartner zeitanteilig – soweit sie die Zeit nach Konkurseröffnung betrifft – als Masseschuld übernehmen. Ein solcher Tatbestand war hier ersichtlich nicht gegeben; die Verpflichtungen des Betriebsrats gegenüber Rechtsanwalt T und der Freistellungsanspruch des Betriebsrats gegen den Unternehmer lassen sich nicht auf die Zeit nach der Eröffnung des Konkursverfahrens beziehen.

b) Ob der Kostenübernahmeanspruch des Antragstellers bevorrechtigte Konkursforderung ist, kann im vorliegenden Verfahren nicht entschieden werden. Der Streit über das Bestehen und das Vorrecht einer aus arbeitsrechtlichen Vorschriften hergeleiteten Konkursforderung ist zwar, wie oben dargelegt, vor den Gerichten für Arbeitssachen zu führen. Prozessuale Voraussetzung für einen solchen Rechtsstreit, gleichgültig ob er über den Bestand der Forderung oder über das beanspruchte Vorrecht geführt wird, ist jedoch die Anmeldung des Anspruchs zur Konkurstabelle und seine anschließende konkursrechtliche Prüfung (§§ 138 bis 145 KO). Danach erst ist die Feststellungsklage gemäß § 146 KO zulässig, falls die angemeldete Forderung im Prüfungstermin streitig geblieben ist. Für sie ist anerkanntermaßen die arbeitsgerichtliche Zuständigkeit zu beachten; folgerichtig ist es, auch für den vor dem Arbeitsgericht geführten Feststellungsstreit an der Unterscheidung zwischen Urteils- und Beschlußverfahren weiterhin festzuhalten; es ist kein Grund ersichtlich, bei betriebsverfassungsrechtlichen Ansprüchen nach der Konkurseröffnung abweichend von der sonstigen Regel das Urteilsverfahren als allein zulässige Verfahrensart anzusehen. An diesen zwingenden Verfahrensvorschriften der Konkursordnung kann weder im Urteils- noch im Beschlußverfahren vorbeigegangen werden; dies hat das Landesarbeitsgericht zu Recht dargelegt. Der Hilfsantrag ist daher unzulässig.

Demgemäß war die Rechtsbeschwerde zurückzuweisen.

gez.: Dr. Auffarth

Siara

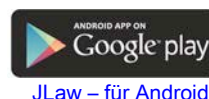
Dr. Leinemann

Dr. Martin

Hohnheit



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS